

**„Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“  
01.01.2007)**

1. Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen (§ 67 a AO) von jeweils insgesamt 30.678 € Einnahmen im Jahr auf jeweils 35.000 €.
2. Aufnahme des „bürgerschaftlichen Engagements“ in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO.
3. Abschließende Formulierung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke gem. § 52 Abs. 2 AO. Allerdings Aufnahme einer Öffnungsklausel, durch die in den nicht aufgeführten Fällen eine von den Ländern zu benennende zentrale Stelle entscheidet, ob ein Vereinszweck als gemeinnützig anerkannt wird.
4. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % (zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke) bzw. 10 % (für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20 % für alle förderungswürdigen Zwecke.
5. Verdoppelung der Umsatzgrenze für den Spendenabzug von 2 ‰ auf 4 ‰.
6. Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1 a EStG) von 307.000 € auf 1 Mio. €.
7. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden und Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrages.
8. Senkung des Satzes, mit dem gem. § 10 b Abs. 4 EStG pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen.
9. Erleichterter Spendennachweis bis 200 €.
10. Gesetzliche Klarstellung bei Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine, wobei neu der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gegenleistungen (z. B. Freikarte) ist.
11. Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags gem. § 3 Nr. 26 EStG von 1.848 € auf 2.100 € bei unverändertem Anwendungsbereich.
12. Einführung einer steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen i. H. v. 500 € gem. § 3 Nr. 26 a EStG.